
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Mittwoch, 28. Oktober 2015
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:08 Uhr
Ende der Sitzung	20:07 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer, Vorsitzender zu TOP 1-14 und 16-17
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Thomas Düber
5. Götz Gansauer
6. Matthias Gibhardt
7. Eckard Hanke
8. Daniela Hillmer-Spahr
9. Volker John
10. Annelie Korte
11. Jürgen Kugelmeier
12. Werner Kuss
13. Ralf Lindenpütz
14. Peter Müller
15. Ingrid Räder (anwesend bis 19:42 Uhr, während TOP 17)
16. Gabriele Sauer
17. Ekkehard Schneider
18. Bruno Wahl
19. Walter Wentzien
20. Ursula Wilhelmi

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt, als Vorsitzender zu TOP 15
Rüdiger Trepper

abwesend

Dr. Kristianna Becker
Doris John
Salvatore Oliverio

sonstige Teilnehmer

Dipl.-Ing. Martin Heinemann, Obererbach, bis TOP 13

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Jürgen Kolb, Annette Stinner, Burkhard Heibel

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahlen zum Stadtentwicklungsausschuss und zum Umwelt- und Bauausschuss
2. Ausbau der Wilhelmstraße (Fußgängerzone), des Marktplatzes und von Teilbereichen der Quengelstraße und der Straße „Zum Weyerdamm“
Ausführungsplanung
3. Ausbau der Rathausstraße in der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)
 - 3.1 Festlegung Stadtanteil
 - 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Ablösebestimmungen/Erhebung von Vorausleistungen
4. Parkraumbewirtschaftung
Marktstraße und Dauerparkausweise
5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 17.07.2014
6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 17.07.2014
7. Festlegung weiterer Gebührensätze für die Straßenreinigung ab 01.01.2016
8. Zuschussantrag des SV Leuzbach-Bergenhäuser 1924 e.V. für die Dachsanierung des Schützenhauses
9. Anbringung zusätzlicher Gedenktafel am Ehrenmal
10. Kommunale Beteiligung an EAM 2015
11. Resolution Kampagne „Anschluss Zukunft“
12. Verschiedenes
13. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ergänzungswahlen zum Stadtentwicklungsausschuss und zum Umwelt- und Bauausschuss

Herr Guido Franz hat seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde außerhalb von Altenkirchen verlegt und dadurch sein Mandat als Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss und als 3. Stellvertreter für die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion im Umwelt- und Bauausschuss verloren.

Ausschussmitglieder im Umwelt- und Bauausschuss für die CDU-Fraktion sind Bruno Wahl, Ralf Lindenpütz, Nicolas Schuhen und Götz Gansauer.

Von der CDU-Fraktion wird als Nachfolgerin Frau Inge Wiedenhöfer-Becker, Schwalbenweg 1, für beide Ausschüsse vorgeschlagen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund des Wahlvorschlags der CDU-Fraktion wird

Frau Inge Wiedenhöfer-Becker als Mitglied in den Stadtentwicklungsausschuss und
als 3. Stellvertreterin für die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion im Umwelt- und Bauausschuss gewählt

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Stadtbürgermeister Heijo Höfer hat gem. § 36 Abs. 3 GemO (Ruhe des Stimmrechts) an der Abstimmung Nr. 2 nicht teilgenommen.

TOP 2 Ausbau der Wilhelmstraße (Fußgängerzone), des Marktplatzes und von Teilbereichen der Quengelstraße und der Straße „Zum Weyerdamm“ Ausführungsplanung

Die Stadt Altenkirchen beabsichtigt, in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der Innenstadtsanierung folgende Straßen und Plätze auszubauen. Dabei werden die Planungsziele

1. Multifunktionale Nutzbarkeit (Märkte, Straßenfeste, Sommerkino, Gastronomie im Freien, Sitzen, Spielen, Umzüge etc.)
2. Barrierefreiheit und
3. Aufenthaltsangebote für alle Altersgruppen

besonders berücksichtigt.

Die Ausführungspläne wurden allen Interessierten, insbesondere der Anliegerschaft, am 24.09.2015 vorgestellt.

Ausbauprogramm Stadtkernsanierung Altenkirchen – Ausbau Fußgängerzone 2016 - 2017
für den Ausbau von Marktplatz“, „Wilhelmstraße“, „Quengelstraße“, „Zum Weyerdamm“ und „Gartenstraße“ wird folgendes Ausbauprogramm festgelegt:

Wilhelmstraße

Ausbau von der Westerwaldbank bis zum Bleichweg. Die Entwässerung erfolgt über eine mittig angeordnete Porphyr-Pflasterrinne. Kastenförmig geschnittene Laubbäume strukturieren den Freiraum auf der Südseite. Dazwischen werden Ruhebänke, Mülleimer, Straßenlaternen und Versorgungspoller als Ruhebereich angeordnet. Der nördliche Straßenraum (Versorgungsleitungen) dient der Erschließung und Bewegung. Ein Holzpodest in einer Nische vor dem Jugendzentrum bietet sonnige Sitzgelegenheiten.

Zwei weitere Holzpodeste sollen die neu geplante Dünenlandschaft auf dem Platz des ehemaligen Mühlsteinbrunnens einrahmen.

Hinzu kommt eine halbrunde Sitzbank unter dem vorhandenen Ahorn.

Die geplante Dünenlandschaft aus gelb eingefärbtem Gummibelag (Beispiel Schulhof Gymnasium) wurde auf ca. 45 m² reduziert und bietet Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Vier Kleinbäume rahmen die Dünenfläche ein. Eine Sitzsteinskulptur aus PE-Kunststoff kann nachts von innen beleuchtet werden.

Quengelstraße

Ausbau von der Bahnschranke bis zur Abfahrt Weyerdamm. 9 x Kurzzeitparkplätze und ein Taxistand bleiben erhalten. Im Park- und Einmündungsbereich ist wegen der Scherkräfte ein bituminöser Belag (14 cm) vorgesehen. Neu geplante Bushaltestelle (ÖPNV) mit barrierefreier Ausstattung, Infotafel, Sitzbänke, Fahrradboxen, neuen Baumstandorten.

Zum Weyerdamm - teilweise Fußgängerzone

Ausbau des Verbindungsweges mit verbreiteter Zufahrt und seitlichem Fußweg zum Parkplatz Schlossweg.

Marktplatz- Fußgängerzone

Neugestaltung mit Basaltstufenanlage und unterirdischer Brunnenstube mit drei getrennten Wasserkreisläufen. Vor der Basaltlandschaft mit Sitzgelegenheiten soll ein Wasserspiel mit 7 kleineren und einer größeren Düse angeordnet werden. Die wechselnden Höhen der Wasserfontänen können unterschiedlich programmiert werden. Ferner sollen die Fontänen mit Beleuchtung ausgestattet werden.

Unabhängig von dem Fontänenfeld soll ein ca. 1,30 m breiter Wasserfilm über die Treppenanlage herunterfließen, der als Wasservorhang aus einem Torrahmen herabtröpft.

Das alte Kastanienkarree wird durch neue Kastanienbäume ergänzt. Ein Holzpodest am südlichen Platzrand kann als Bank oder Bühne genutzt werden. In der Platzmitte wird eine Hülse für das Aufstellen eines Weihnachtsbaums, Leuchtkettenmast etc. vorgesehen.

Gartenstraße

Sie dient als verkehrsberuhigte Erschließungsstraße (45 m Länge) zwischen Marktplatz und der Wohnstraße Im Hähnchen. Auf einer Straßenbreite von 8,50 m ist Gegenverkehr und 4 x Parken in markierten Bereichen zugelassen. Die Entwässerung erfolgt über beidseitig angeordnete Porphyrr-Pflasterinnen. Eine flache Rankgerüst/ Pergola/ Sichtschutzelemente grenzt den Straßenraum zum Privatparkplatz ab.

Allgemein

Der Wegebelag besteht aus granitweißem und rotbraunem Betonsteinpflaster ohne Fase mit einer Gesamtaufbaustärke von mind. 65 cm. Gestalterisch orientiert sich die Flächenaufteilung an der zweifarbigen Rechteckstruktur der Kirchpassage, Markt- und Bahnhofstraße. Randbereiche und Kleinflächen werden mit verfugtem Porphyrr-Kleinpflaster geschlossen. Die angrenzenden Kellerwände sind abzudichten, Lichtschächte und Treppen anzugleichen.

Zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit wird ein rutschhemmender Betonpflasterbelag ohne Fase (auch wegen der Geräuschhemmung) verwendet. Übergänge werden abgesenkt und markiert. Natursteinpflaster wird nur in Klein- und Randflächen eingebaut. Die Querneigungen werden grundsätzlich mit 2,5 % vorgesehen. Nur in Übergangsbereichen zu Einfahrten und Eingängen muss die Querneigung individuell angepasst werden. Grundsätzlich soll in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern nach Lösungen zur barrierefreien Gestaltung der privaten Eingänge gesucht werden. Bei zusätzlichem Aufwand sind die Anlieger an den Mehrkosten zu beteiligen.

Im Zuge des Straßenausbaus werden durch die VGW die vorhandenen Mischwasserkanäle und die Wasserleitungen erneuert. Weitere Versorgungsträger werden angefragt.

Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung wird in Abstimmung mit EAM erneuert. Ausstattung mit LED-Mastaufsatzleuchten (Lichtpunkthöhe 4 m) und Leuchtpollern in Anlehnung an das Kirch- und Marktstraßenkonzept. Um auf unterschiedliche Nutzungsansprüche reagieren zu können, ist eine dimmbare Beleuchtung des inneren Marktplatzquadrats vorgesehen. Für die Weihnachtsbeleuchtung werden Steckdosen an den Laternenmasten eingebaut.

An ausgewählten Standorten (Bäume, Hausfassaden etc.) sind LED-Bodenstrahler vorgesehen. Das Beleuchtungskonzept aus der Kirchpassage soll weiterentwickelt werden.

Städtisches Stromversorgungsnetz

Für Märkte, Veranstaltungen etc. werden benötigte Stromanschlüsse über Energiepoller und separate Zähler neu geordnet. Ausreichend dimensionierte Erdstromkabel werden neu verlegt. E-Bike-Ladestationen sind am Marktplatz und am unteren Zugang zur Fußgängerzone vorgesehen. Als Option für eine E-Mobil-Schnellladestation soll ein Kabel in die Quengelstraße verlegt werden. Der Trafo am Marktplatz wird durch EAM ausgetauscht und Richtung Gewandhaus verschoben.

Der Mühlstein- und der Marktplatzbrunnen werden demontiert. Als stadthistorisches Zeichen sollen für Teile der Brunnenanlagen neue Standorte gesucht werden.

Beschluss:

Der vorgestellten Ausführungsplanung wird zugestimmt.

Dem aufgeführten Ausbauprogramm (siehe oben) für „Marktplatz“, „Wilhelmstraße“, „Quengelstraße“, „Zum Weyerdamm“ und „Gartenstraße“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung

TOP 3 Ausbau der Rathausstraße in der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)
3.1 Festlegung Stadtanteil

Der Stadtanteil spiegelt den Anteil wieder, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße.

Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (15.12.2005) wurde der Stadtanteil in folgende typische Fallgruppen unterteilt:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % - 40 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
55 % - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Bei der Rathausstraße handelt es sich um eine Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr. Betrachtet werden lediglich die Gehwegflächen, da die Stadt Altenkirchen nicht die Straßenbaulast und somit auch nicht die entstehenden Kosten für die Fahrbahn einer klassifizierten Straße (K151) trägt. Die Gehwege der Rathausstraße tragen im Gesamtverkehrsnetz eine besonders wichtige Rolle.

Sie dienen Richtung Stadtmitte als Verbindung zur Fußgängerzone (Wilhelmstraße).

Des Weiteren werden sie in hohem Maß von Schülern des Schulzentrums Altenkirchen genutzt, die durch die Rathausstraße u.a. die Anbindung an den Bahnhof finden.

Weiterhin dient die Rathausstraße den Fußgängern, die, aus der Stadtmitte kommend, das Rathaus (Anlieger der Siegener Straße), die Kreisverwaltung oder das Amtsgericht erreichen möchten.

Abgestellt auf die Gesamtlänge der Rathausstraße verursachen die sieben Anlieger dieser Straße nur einen Bruchteil des Fußgängerverkehrs.

Zum Vergleich:

Der Stadtanteil für die Ausbaumaßnahme Siegener Straße beträgt für die Gehwege 35 %, den Leuzbacher Weg 30 % und die Kumpstraße 35 %.

Beschluss:

Die Rathausstraße von der Einmündung zur Siegener Straße und Hochstraße bis zur Kreuzung Frankfurter Straße, ist von der Verkehrsbedeutung als Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen. Der Anteil der Stadt wird auf 60 % festgesetzt, der Anliegeranteil auf 40 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Ablösebestimmungen/ Erhebung von Vorausleistungen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 den Ausbau der Rathausstraße –zwischen der Siegener Straße und der Kreuzung Frankfurter Straße- beschlossen.

Die Rathausstraße liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stadtkern. Die Grundstücke der rechten Seite der Rathausstraße –von der Siegener Straße kommend Richtung Stadtmitte- liegen ebenfalls im Sanierungsgebiet Stadtkern. Diese Anlieger tragen zur Finanzierung des Straßenausbaus bei, indem sie Ausgleichsbeträge nach dem § 154 Baugesetzbuch zahlen. Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist das vom Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus erstellte zonale Gutachten, in dem der zu zahlende Ausgleichsbetrag für diese Grundstückseigentümer auf 2,00 €/m² festgelegt wurde. Zur Zahlung eines Ausbaubeitrags können diese Anlieger nicht herangezogen werden.

Die Grundstücke der linken Seite der Rathausstraße –von der Siegener Straße kommend Richtung Stadtmitte- liegen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stadtkern. Diese Grundstücke können gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen vom 12.03.2003 zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden.

Aufgrund des Submissionsergebnisses der Fa. Koch vom 20.05.2014 sowie der vom Ingenieurbüro geschätzten Kosten für die Planung und Bauleitung, die geschätzten Kosten der Verbandsgemeindewerke für die Straßenoberflächenentwässerung sowie der geschätzten Baunebenkosten (Gutachten, öffentliche Ausschreibung, etc.) wurde ein Beitragssatz für die Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes Stadtkern in der Rathausstraße ermittelt. Dieser Beitragssatz beläuft sich auf 3,3595 €/m²GF (3,004 €/m²). Nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO sind Erträge und Einzahlungen nur insoweit aus Entgelten zu erheben, wie sie vertretbar und geboten sind. Um keine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer in der Rathausstraße zu verursachen, wird der ermittelte Beitragssatz von 3,00 €/m² auf die Höhe des Ausgleichsbetrages im Sanierungsgebiet in Höhe von 2,00 €/m² angepasst.

Über die Erhebung von Ausbaubeiträgen sollen die betroffenen Grundstückseigentümer der Rathausstraße vor der nächsten Stadtratssitzung am 28.10.2015 anhand eines Informationsschreibens in Kenntnis gesetzt werden.

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) und der Satzung der Stadt Altenkirchen (ABS) vom 12.03.2003 besteht die Möglichkeit, vor Entstehung des Beitragsanspruches, eine Ablösung des Ausbaubeitrages vertraglich zu vereinbaren. Der Beitragsanspruch entsteht gemäß § 8 Abs. 1 ABS mit dem Abschluss einer Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages. Die Ablösung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Altenkirchen und den Grundstückseigentümern. Mit der Ablösung sind alle Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zur Zahlung und alle Rechte der Stadt auf die Erhebung eines Ausbaubeitrages für die Rathausstraße abgegolten.

Mit Abschluss der Ablösevereinbarung hat der Ablösende die Rechts- sowie Kostensicherheit. Der Ablösende kennt gleichzeitig seine finanzielle Belastung und kann dementsprechend disponieren. Die Ablösung bietet den Beteiligten damit eine feste Kalkulationsgrundlage.

Für den Abschluss von wirksamen Ablöseverträgen ist es erforderlich, dass die Stadt Ablösebestimmungen festsetzt.

Beschluss:

Für den Ausbau der Rathausstraße werden Ablösungsverträge gemäß Entwurf (ein Vertragsmuster war der Beschlussvorlage beigelegt) mit den betroffenen Grundstückseigentümern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen der Satzung der Stadt Altenkirchen vom 12.03.2003, in der aktuellen Fassung, abgeschlossen.

Grundlage für die Ablösung sind die Kosten der Fa. Koch laut Submissionsergebnis vom 20.05.2014 sowie die vom Ingenieurbüro geschätzten Kosten für die Planung und Bauleitung, die geschätzten Kosten der Verbandsgemeindewerke für die Straßenoberflächenentwässerung sowie die geschätzten Baunebenkosten (Gutachten, öffentliche Ausschreibung, etc.).

Der mit heutigem Datum gefasste Beschluss über den Stadtanteil wird berücksichtigt. Die Verteilung und Berechnung erfolgt nach der beitragspflichtigen Geschossfläche gemäß Ausbaubeitragsatzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ablösungsverträge nach den o.g. Bestimmungen mit den Grundstückseigentümern abzuschließen.

Unter Beachtung des § 94 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) wird ein vertretbarer Beitragssatz bis zur Höhe des Sanierungsausgleichsbetrages angesetzt.

Der Ablösungsbetrag kann wie folgt gezahlt werden:

- Zahlung des Gesamtbetrags bis zum 15. Januar 2016
- Zahlung in monatlich gleichbleibenden Raten bis zum 31. Dezember 2016 – Zinslos
- Zahlung in Raten innerhalb von zwei Jahren beginnend am 15. Januar 2016, das erste Jahr zinslos und ab dem zweiten Jahr verzinst, Zinssatz 3 % über dem Basiszinssatz zum 01.07.2015

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Beschluss:

Sollten die Ablösungsverträge nicht geschlossen werden, wird eine Vorausleistung nach der Herstellungsalternative in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrags erhoben.

Dies erfolgt, indem nach Abzug des Stadtanteils Vorausleistungen von 100 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrages erhoben werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen). Die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 4 Parkraumbewirtschaftung
Marktstraße und Dauerparkausweise

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Untere Marktstraße und Marktstraße -quer-“, soll über die Bewirtschaftung der vorhandenen Parkplätze neu beraten werden.

Bisher waren die Parkplätze in der Marktstraße -quer- kostenfrei. Außerdem waren für den Parkplatz Marktstraße sowie die Marktstraße 24 Dauerparkausweise ausgegeben.

Diese Parkplätze liegen zentrumsnah und sind daher für die Kunden, der in der Fußgängerzone gelegenen Geschäfte, sehr interessant.

Die bisher ausgegebenen Dauerparkausweise werden in der Regel von Anwohnern oder Beschäftigten genutzt. Dadurch wird ein Großteil der zentrumsnah gelegenen Parkplätze dauerhaft belegt. Die Dauerparker könnten auf den Mühlengassenparkplatz verlegt werden. Das ist für die Dauerparker zumutbar und wird auch bereits während der Baumaßnahme entsprechend praktiziert. Die Anzahl der Dauerparker wird daher für den Mühlengassenparkplatz entsprechend angehoben.

In der Umwelt- und Bauausschusssitzung vom 15.09.2015 wurde die Parksituation im Bereich der Gartenstraße angesprochen. Dieser Bereich soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Grundsätzlich ist das Parken im verkehrsberuhigten Bereich nicht erlaubt. Da die Gartenstraße ebenfalls zentrumsnah liegt, sollen hier weitere Parkplätze entstehen.

In der Sitzung spricht der Stadtrat sich dafür aus, die Parkplätze im Straßenbereich der oberen und unteren Marktstraße und der Querstraße sowie in der Gartenstraße als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheiben auszuweisen.

Beschluss:

Die Parkplätze im Straßenbereich der oberen Marktstraße, der unteren Marktstraße und der Querstraße sollen als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe (30 Minuten) ausgewiesen werden.

Für diesen Bereich sollen grundsätzlich keine Dauerparkausweise mehr ausgegeben werden. Über einzelne Ausnahmefälle entscheidet der Stadtbürgermeister.

Die Anzahl der Dauerparkausweise für den **Mühlengassenparkplatz** wird von 47 auf 65 erhöht.

Im Bereich der **Gartenstraße** werden bis zu sechs weitere Parkplätze ausgewiesen. Diese sollen als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe (30 Minuten) ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 5 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 17.07.2014

In der Sitzung vom 10.6.2015 hat der Stadtrat eine Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der gebührenpflichtigen Straßen in der Stadt Altenkirchen getroffen. Diese wird durch die Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung umgesetzt.

Veränderungen der Satzungsregelungen gegenüber der bisherigen Satzung:

Die Reinigung des Gehweges in der Bahnhofstraße, von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34, wird der Reinigungsgruppe I (3x/Woche) zugeordnet. Der übrige Teil verbleibt in der Reinigungsgruppe II (1x/Woche).

Die Straßen Siegener Straße, Hochstraße, Koblenzer Straße und Kumpstraße werden komplett der Kategorie „Hauptverkehrsstraße“ zugeordnet.

Die Straßenliste wird um die Straßen „Hochstraße / Weg bei Friedhof“ und „Siegener Straße/Teilstück bei Gewerbegebiet“ ergänzt.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf (Anlage zur Niederschrift) zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000, in der Fassung vom 17.07.2014, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 6 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 17.07.2014

In der Sitzung vom 10.6.2015 hat der Stadtrat eine Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der gebührenpflichtigen Straßen in der Stadt Altenkirchen getroffen. Diese wird durch die Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung umgesetzt.

Folgende Straßen sollen ab dem 01.01.2016 von der Übertragung auf die Anlieger ausgenommen und stattdessen von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden.

Gebührenpflichtige Reinigung der Fahrbahn:

- Bleichweg
- Hochstraße K 151 (von Einmündung Karlstraße bis Ende der Ortsdurchfahrt)
- Hochstraße (Weg bei Friedhof)
- Koblenzer Straße L 267 (von Einmündung Bahnhofstraße bis Ende der Ortsdurchfahrt)
- Kumpstraße L 267 (von Einmündung Driescheider Weg bis Ende der Ortsdurchfahrt)
- Lise-Meitner-Straße
- Phillip-Reis-Straße
- Rehhardt
- Rudolf-Diesel-Straße
- Siegener Straße (von Einmündung Dieperzbergweg bis zum Kreisel)
- Siegener Straße (Teil bei Gewerbegebiet)
- Schlossweg
- Zum Weyerdamm

Gebührenpflichtige Reinigung der Gehwege:

- Bahnhofstraße (von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34)
- Graf-Zeppelin-Straße

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf (Anlage zur Niederschrift) zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 17.07.2014 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**TOP 7 Festlegung weiterer Gebührensätze für die Straßenreinigung ab 01.01.2016**

In der Sitzung vom 10.6.2015 hat der Stadtrat eine Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der gebührenpflichtigen Straßen in der Stadt Altenkirchen getroffen. Diese wird durch die Änderungssatzungen zur Straßenreinigungsgebührensatzung und Straßenreinigungssatzung umgesetzt.

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen führt seit mehreren Jahren die Straßenreinigung in der Stadt Altenkirchen durch.

Die Grundlagen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr wurden von der Verwaltung überprüft. Die Frontmeter der gebührenpflichtigen Grundstücke wurden mit Hilfe des Geoinformationssystems ausgemessen. Die aktuellen Kosten für die Straßenreinigung wurden ermittelt und eine Schätzung der Kostenentwicklung für die Jahre 2016 - 2017 vorgelegt.

Aufgrund dieser Daten wurden die Gebührensätze für die „Bahnhofstraße“, „Graf-Zeppelin-Straße“ und „Keine Hauptverkehrsstraßen“ neu kalkuliert. Die bisher geltenden Gebührensätze für die Fußgängerzone (30,73 €/m) und Hauptverkehrsstraßen (1,53 €/m) bleiben unverändert.

Ab Januar 2016 ergeben sich folgende weitere Straßenreinigungsgebühren:

a) Bahnhofstraße	
Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2016 bis 31.12.2017:	30,73 €/m
b) Graf-Zeppelin-Straße	
Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2016 bis 31.12.2017:	7,88 €/m

c) Keine Hauptverkehrsstraßen
 Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2016 bis 31.12.2017: 1,72 €/m

Hinweis:

Der Gebührensatz von 1,72 €/m (keine Hauptverkehrsstraßen) gilt für folgende Straßen:

- Bleichweg
- Hochstraße (Stich bei Friedhof)
- Lise-Meitner-Straße
- Philip-Reis-Straße
- Rehhardt
- Rudolf-Diesel-Straße
- Schlossweg
- Siegener Straße (bei Gewerbegebiet)
- Zum Weyerdamm

Der Gebührensatz für die nicht namentlich genannten Straßen (Hauptverkehrsstraßen) liegt bei 1,53 €/m.

Beschluss:

Die Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2017 werden wie folgt festgesetzt (Jahres-Gebührensatz je Frontmeter):

Reinigung Bahnhofstraße	30,73 €/m
Reinigung Graf-Zeppelin-Straße	7,88 €/m
Reinigung Keine Hauptverkehrsstraßen	1,72 €/m

Die Gebührensätze für die Fußgängerzone und Hauptverkehrsstraßen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 8 Zuschussantrag des SV Leuzbach-Bergenhäuser 1924 e.V. für die Dachsanierung des Schützenhauses

Der SV Leuzbach-Bergenhäuser 1924 e.V. beantragt mit Schreiben vom 01.09.2014 (das Schreiben war der Sitzungsvorlage beigelegt) einen Zuschuss für die Dachsanierung des Schützenhauses. Die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme sind durch das Kreisbauamt auf 29.436,62 € festgesetzt worden. Der Landkreis Altenkirchen gewährt einen Zuschuss i.H.v. 25% der zuwendungsfähigen Kosten.

Mit Bewilligungsbescheid vom 20.07.2015 hat der Sportbund Rheinland den dort beantragten Zuschuss von 10.800 € bewilligt.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen gewährt einen Zuschuss i.H.v. 10% der zuwendungsfähigen Kosten = 3.000 €.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016/2017 unter der Buchungsstelle 421001.541590 (Förderung des Sports) bereitzustellen.

Beschluss:

Die Stadt Altenkirchen gewährt dem SV Leuzbach-Bergenhäuser 1924 e.V., vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung, einen Zuschuss in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten, gerundet 4.500 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 9 Anbringung zusätzlicher Gedenktafel am Ehrenmal

Die Junge Union Altenkirchen-Flammersfeld hat mit Schreiben vom 24.02.2015 angeregt, weitere Opfer des Holocaust, die nicht auf den Gedenktafeln am Dorn genannt sind, zu ergänzen.

Nach Beratung im Umwelt- und Bauausschuss am 12. Mai 2015 wurde die Verwaltung gebeten, Anzahl der Namen und Art der Tafeln in Abstimmung mit Herrn Schuhen, Vorsitzender der JU Altenkirchen-Flammersfeld, zu ermitteln.

Auf den derzeitigen Bronzetafeln aus dem Jahr 1990 sind laut damaliger Recherche von Heinz Krämer (Ev. Kirche) 47 jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger genannt, die in der Zeit von 1933 bis 1945 in Altenkirchen gelebt haben und Opfer des Holocaust wurden.

Nach neueren Recherchen von Herrn Dr. Eberhard Blohm, Oberstudienrat am Westerwald-Gymnasium Altenkirchen, lebten 1937 dagegen 58 Menschen in Altenkirchen, die Opfer des Holocaust wurden. Einige der damals genannten Personen konnten von Herrn Dr. Blohm nicht ermittelt werden oder sind mit Vor- und Nachnamen nicht genau zuzuordnen. Somit ergeben sich 25 Personen, die auf den bisherigen Tafeln nicht aufgeführt sind (eine Auflistung mit Namen war der Beschlussvorlage beigelegt).

Um die bestehende Anzahl der Gedenktafeln zu erhöhen, bedarf es einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Seitens der Denkmalfachbehörde GDKE (Generaldirektion kulturelles Erbe) wurde mitgeteilt, dass zusätzliche Tafeln grundsätzlich vorstellbar sind.

Die Kosten für eine zusätzliche Bronzetafel beim damaligen Hersteller belaufen sich auf ca. 2250 Euro zuzüglich Transport und Montage.

Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechenden Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2016/17 aufzunehmen und nach Zustimmung der Denkmalschutzbehörde im Frühjahr 2016 eine zusätzliche Bronzetafel mit den nicht genannten jüdischen Menschen, welche zwischen 1937 und 1945 in Altenkirchen lebten und Opfer des Holocaust wurden, neben den bisherigen beiden Tafeln anbringen zu lassen.

Beschluss:

Der Anbringung einer zusätzlichen Gedenktafel für jüdische Mitbürger am Ehrenmal wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Doppelhaushalt der Stadt 2016/2017 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 10 Kommunale Beteiligung an EAM 2015

EAM hat in 2015 eine erneute (voraussichtlich) letztmalige Möglichkeit der mittelbaren Beteiligung eröffnet.

Seit 2011 ist das Wegenutzungsrecht für die Stromnetze (**Stromkonzession**) neu vergeben. Neukonzessionär war die E.ON Mitte. Der E.ON Konzern hat sich jedoch 2012 „zurückgezogen“ und die Anteile von E.ON Mitte an die „kommunalen Altgesellschafter“, aus denen E.ON Mitte hervorgegangen ist, verkauft. Die kommunalen Alteigentümer/Altgesellschafter haben dann ein zu 100 % kommunales Unternehmen, die EAM Gruppe gebildet.

Zur Finanzierung des Kaufpreises wird Neugesellschaftern (konzessionsgebende Kommunen) die Möglichkeit einer Beteiligung eröffnet. Die Möglichkeit der Beteiligung entspricht auch den Vorgaben des Konzessionsvertrages. Die Beteiligungsmöglichkeit war ein Entscheidungsmerkmal für die Vergabe der Konzession.

Eine erste Beteiligungsrunde gab es 2014. Jetzt ist eine erneute (voraussichtlich letztmalige) Beteiligungsmöglichkeit eröffnet. Beteiligen können sich nur Kommunen, die mit EAM einen Konzessionsvertrag abgeschlossen haben.

In einem ausführlichen Informationsmemorandum sind aktuell dargestellt:

- Die Ausgangslage: Verfahren der ersten Beteiligung/Transaktion; Restrukturierung der neuen EAM-Gruppe; Verfahren der zweiten Transaktion (Beteiligungsrunde 2014); Darstellung der EAM-Gruppe

- Die Transaktionsstruktur: Veräußerung; Erwerb/Errichtung einer weiteren kommunalen Sammel- und Vorschaltgesellschaft; Verteilungsschlüssel
- Die gesellschaftsrechtliche Strukturierung: vorgesehene Gremien- und Entscheidungsstrukturen der verschiedenen Ebenen der EAM-gruppe; Transaktionsdokumente (Satzung, Konsortialvertrag usw.)
- Die Finanzierungsstruktur: Darstellung und Zuordnung der Finanzierung der EAM KG und der Gesellschaften; Bürgschaften
- Die Unternehmensbewertung
- Die wirtschaftliche Darstellung (Finanzplanung)
- Ertragsteuerliche Aspekte
- Beihilfenrechtliche Aspekte
- Kommunalrechtliche Aspekte: Vorgabe der Gemeindeordnung für wirtschaftliches Betätigen
- Die Bestellung kommunaler Vertreter
- Finanzierungsbeschlüsse
- Änderung des Konsortialvertrages

Die Stadt Altenkirchen hat einen Konzessionsvertrag mit EAM.

Über einen Beitritt zum „Zweckverband Altenkirchen“ können sich die konzessionsgebenden Kommunen, so auch die Stadt Altenkirchen, mittelbar an der EAM KG beteiligen.

Der Zweckverband ist von den Gemeinden im Landkreis Altenkirchen gebildet worden, die sich in 2014 für eine Beteiligung ausgesprochen haben.

Der mögliche Anteil der Stadt am Gesamtvermögen der EAM KG beläuft sich auf 0,406 %, das entspricht einem Betrag von 4,05 Mio. €.

Die Finanzierung dieses Anteils würde über zwei Höchstbetrag-Ausfallbürgschaften, die die Stadt geben müsste, erfolgen.

Das ausführliche Informationsmemorandum sowie ein Muster der Vertragsdokumentation liegen der Verwaltung vor. Diese können nach vorheriger Terminabsprache dort eingesehen werden.

Auf die Informationsveranstaltung von EAM wurde hingewiesen.

Beschluss:

Die Beteiligung der Stadt an EAM in 2015 wird nicht angestrebt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

TOP 11 Resolution Kampagne „Anschluss Zukunft“

Die Initiative „Anschluss Zukunft“ möchte auch weiterhin auf die Infrastrukturprobleme des Landkreises Altenkirchen aufmerksam machen. Zur Unterstützung der Initiative hat die Verwaltung einen Resolutionsentwurf erstellt, der mit den Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten abgestimmt wurde.

Der Stadtrat möchte mit der Resolution die Initiative „Anschluss Zukunft“ unterstützen. Die Resolution soll an Herrn Bundesminister Alexander Dobrindt, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herrn Innenminister Roger Lewentz, Landesministerium des Inneren für Sport und Infrastruktur, Herrn Erwin Rüdell, Mitglied des Bundestags, Herrn Thorsten Wehner, Mitglied des Landtags, Frau Anna Neuhoff, Mitglied des Landtags, sowie Herrn Peter Enders, Mitglied des Landtags, versandt werden.

Beschluss:

Der beigefügten Resolution (Anlage zur Niederschrift) zur Kampagne „Anschluss Zukunft“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 12 Verschiedenes

Stadtbürgermeister Höfer berichtet, dass die Kreisstadt den Titel „Fairtrade-Gemeinde“ in Zukunft führen darf. An der Aufstellung der Bewerbung haben Vertreter verschiedener Institutionen aus Altenkirchen mitgewirkt. Die offizielle Urkundenübergabe ist im Rahmen der Eröffnung des diesjährigen Weihnachtsmarkts vorgesehen.

TOP 13 Einwohnerfragestunde

Der Anwohner der Bergstraße, Bernd Walkenbach, neben zahlreichen weiteren Anliegern der Bergstraße anwesend, beanstandet die überhöhte Geschwindigkeit, mit der eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen die Bergstraße im Wohnbereich passiert, so dass es zu Gefährdungen für Fußgänger und spielender Kinder kommt. Laut Verkehrsbeschilderung wären 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit erlaubt. Verschiedene Anfragen bei staatlichen Stellen und auch eine Unterschriftenliste der Anwohner hätten nicht zu einer Besserung geführt. Herr Walkenbach schlägt die Anbringung von Bodenschwellen zur Temporeduzierung vor. Stadtbürgermeister Höfer erwidert, dass die Kompetenzen des Stadtrates in dieser Frage sehr eingeschränkt seien, da maßgebliche Regelungen anderen Entscheidungsträgern, wie z.B. der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindevverwaltung, gesetzlich zugewiesen sind.

Es werden verschiedene Handlungsmöglichkeiten, losgelöst von der Zuständigkeit der Entscheidungsträger, wie z.B.

- die Installierung einer festen Geschwindigkeitsmessanlage
- die Anbringung von Bodenschwellen
- die Anbringung von Absperrpfosten an der Zufahrt zum Wirtschaftsweg nach Amteroth, der von zahlreichen Verkehrsteilnehmern als Durchgangsstraße genutzt wird,

erörtert.

Der Stadtrat vertritt den Standpunkt, dass eine Lösung gefunden werden soll, die Geschwindigkeit der passierenden Fahrzeuge auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender zu TOP 1-14 und 16-17

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer

.....
Paul-Josef Schmitt
Vorsitzender zu TOP 15